

VLK

**Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker
In Nordrhein-Westfalen e. V.**

Satzung

Satzungsänderungen:

Mitgliederversammlung am 10 Juni 1989 in Mülheim
Mitgliederversammlung am 25. August 1990 in Wuppertal
Mitgliederversammlung am 03. November 2007 in Moers
Mitgliederversammlung am 08. September 2012 in Neuss

Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Sternstr. 44 – Postfach 32 03 48
40479 Düsseldorf
Tel.: 02 11 – 4 97 09 – 16/25
Fax.: 02 11 – 4 97 09 - 12

Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Untergliederungen	6
§ 6 Organe	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Hauptausschuss	7
§ 9 Vorstand	8
§ 10 Beiträge	8
§ 11 Geschäftsstelle	8
§ 12 Veröffentlichungen	9
§ 13 Satzänderungen	9
§ 14 Verfahren	9
§ 15 Auflösung	9
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	9

§ 1 Name und Sitz

(1) Die „Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V.“ ist eine kommunalpolitische Vereinigung. Sie führt die Bezeichnung VLK.

(2) Sitz der VLK ist Düsseldorf

(3) Die VLK ist im Vereinsregister des Amtsgericht Düsseldorf auf dem Registerblatt VR 5662 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Die VLK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die VLK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie hat die Aufgabe, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitisch interessierten Liberalen zu intensivieren, kommunalpolitisches Wissen im Rahmen der Erwachsenenbildung zu verbreiten und hierdurch liberale Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Verbreitung liberalen kommunalpolitischen Gedankengutes;
2. die Heranbildung von Bürgern für die Tätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung;
3. die Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungen und Körperschaften nach Maßgabe der allgemeinen politischen Grundlagen der FDP;
4. Beratung der FDP-Fraktionen – auch durch die Erteilung von Rechtsauskünften – im kommunalen Bereich, damit kommunalpolitische Probleme nach Möglichkeit gelöst werden;
5. gemeinsame Vertretung kommunalpolitischer Interessen gegenüber den FDP-Fraktionen des Landtages und des Bundestages;
6. Kontakte zu den kommunalpolitischen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit liberaler Kommunalpolitiker innerhalb dieser Verbände;
7. die Förderung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen;
8. die Förderung und Durchführung von kommunalpolitischen Studienreisen;
9. die Einrichtung und Pflege einer eigenen Homepage (www.vlk-nrw.de).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der VLK kann jede natürliche Person werden, die liberale Grundsätze vertritt und der nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist.

Die Mitgliedschaft können insbesondere erwerben:

1. alle der FDP angehörigen Rats- und Kreistagsmitglieder, Bezirksvertreter und sachkundigen Bürger, Mitglieder der FDP-Fraktionen im Landtag, der Landschaftsverbandsversammlung; der Regionalverbandsversammlung Ruhr, der Regionalräte, der NRW-Gruppe der FDP-Bundestagsfraktion und kommunalpolitisch interessierten Mitglieder,
2. kommunale Wahlbeamte und Vorstandsmitglieder kommunaler Institutionen,
3. Bedienstete der Kommunen und ihrer Einrichtungen.

(2) Mitglieder, Mandatsträger und Kandidaten von politischen Parteien oder Gruppen, die in Konkurrenz zur Freien Demokratischen Partei stehen, können nicht Mitglied der VLK werden.

(3) Juristische Personen, die liberale Grundsätze vertreten, können kooperativ Mitglied werden.

(4) Anträge zur Aufnahme in die VLK sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
3. durch schriftliche Austrittserklärung
4. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn
 - a) ein wichtiger Grund, z. B. ein schwerer Verstoß gegen Zweck, Ziel und Interessen der Vereinigung vorliegt
 - b) ein Mitglied das Ansehen der VLK beschädigt
 - c) ein Mitglied länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Verzug ist.

(2) Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an den Hauptausschuss zulässig, der mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 5 Untergliederungen

Die VLK kann sich in Bezirks- und Kreisverbände gliedern. Deren Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für die Untergliederungen gilt eine vom Hauptausschuss zu beschließende verbindliche Rahmensatzung.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes besagt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der VLK. Ferner überwacht sie den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Satzung der VLK und über Satzungsänderungen (siehe auch § 13)
2. Wahl von 30 Mitgliedern des Hauptausschusses
3. Wahl des Vorstandes, und zwar:
 - a) des Vorsitzenden,
 - b) seiner drei Stellvertreter,
 - c) des Schatzmeisters,
 - d) bis zu 7 Beisitzern,
 - e) 4 weitere Beisitzer, von denen drei auf Vorschlag des Landesvorstandes der FDP und einer auf Vorschlag der FDP-Landtagsfraktion,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Entgegennahme des Vorstands-, Kassen- und Prüfungsberichtes

6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

(3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VLK, die mit Ihrem Jahresbeitrag nicht länger als 12 Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung kann durch einen Beschluss der Versammlung erweitert werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss nimmt gemäß der Richtlinien der Mitgliederversammlung zu den grundlegenden Fragen der Kommunalpolitik Stellung und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren 30 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Mitgliedern, die bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In vom Vorstand als dringlich erachteten Fällen kann die Einberufung mit abgekürzter Ladungsfrist erfolgen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Hauptausschusses muss der Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

(4) Verhandlungsgegenstände und Tagesordnung bestimmt der Vorstand; sie sind mit der Einberufung bekannt zu machen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Hauptausschusses erweitert werden.

(5) Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(6) Der Geschäftsführer der VLK nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er hat die Aufgaben des Protokollführers.

(7) Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 10 Abs. 1 eine Beitragsordnung und überprüft diese mindestens am Anfang und in der Mitte der Kommunalwahlzeit und beschließt gemäß § 5 eine verbindliche Rahmensatzung für Untergliederungen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die gesamte Arbeit der VLK und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er besteht aus höchstens 15 gewählten Mitgliedern.

(1.1) Der Vorstand kann für seine Arbeit weitere Mitglieder kooptieren.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wird mindestens einmal vierteljährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen; er muss einberufen werden, wenn wenigstens 4 Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.

(3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Der Geschäftsführer der VLK nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat die Protokollführung.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, deren Beschlüsse und Resolutionen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 10 Beiträge

(1) Die VLK finanziert ihre Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Hauptausschuss in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden einmal im Jahr in Rechnung gestellt. Die Beiträge für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1) sind von den Fraktionen abzuführen.

(2) Die Erhebung und Höhe von Sonderbeiträgen und Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Das Aufkommen der VLK ist ausschließlich für ihre satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, wobei angemessene Beiträge für die notwendigen Organisations- und Verwaltungskosten ausgegeben werden dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VLK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle steht unter Leitung eines vom Vorstand zu wählenden Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand bestimmt die Zahl und Art der Dienstkräfte der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 12 Veröffentlichungen

Offizielles Mitteilungsorgan der VLK sind die „Kommunalpolitischen Informationen“. Daneben erfolgen Veröffentlichungen in der Zeitschrift für Kommunalpolitik „das Rathaus“.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden der Mitgliederversammlung.

Der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung bekannt zugeben.

§ 14 Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere das Beschlussverfahren in Mitgliederversammlungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 Auflösung

(1) Eine Auflösung der VLK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist nicht zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der VLK oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der VLK an die Wolfgang-Döring-Stiftung, Sternstraße 44, 40479 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.